

# Yacht-Club Müggelsee e.V.



## Satzung von 2022

### § 1 Name des Vereins, Sitz, Stander und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Yacht-Club Müggelsee e.V. Er wurde am 26.11.1894 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 2007 Nz eingetragen.
2. Der Stander des Vereins führt ein schwarzes Kreuz auf weißem Grund mit roter Einfassung und schwarzen Ecken.
3. Der Verein ist Mitglied im Berliner Segler-Verband und im Deutschen Segler-Verband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung und Förderung des Segelsports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen im Segelsport
  - b. Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport (Freizeit-, Fahrten- u. Regattasegeln)
  - c. Organisation regelmäßigen Segeltrainings besonders für Kinder und Jugendliche, aber auch bei Bedarf für Erwachsene
  - d. Ausbildung von jugendlichen Seglerinnen und Seglern zu Regattaseglerinnen und -seglern
  - e. Organisation von internen und offiziellen Segelregatten
  - f. Bereitstellung von Wasser- und Landliegeplätzen für die Boote der Mitglieder
  - g. Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports
  - h. Förderung freundschaftlicher soziale Beziehungen der Mitglieder untereinander, zu anderen Seglern und zu den Freunden des Segelsportes
  - i. Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstigen durch den Verein genutzten Gegenstände
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Einzelne Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse können in begründeten Ausnahmefällen für besondere Leistungen im Dienste des Vereins eine Aufwandsentschädigung erhalten, sofern diese im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen liegt. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist dem Umweltschutz verpflichtet.

6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Jahresmitglieder
4. Ehegatten / Partnermitglieder
5. Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
6. Unterstützende Mitglieder

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die dem Segelsport verbunden sind, die den unter § 2 genannten Zweck, sowie den Aufgaben und Grundsätzen zustimmen und die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des YCM als verbindlich anerkennen.

Aufnahmeanträge als neues Mitglied oder auch zum Wechsel der Mitgliedschaft sind schriftlich unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars an den Vorstand zu richten.

Zur Aufnahme und auch zum Wechsel der Mitgliedschaft bedarf es in allen Fällen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und den Segelsport ernannt werden. Die Ernennung erfolgt bis auf Widerruf auf Vorschlag des Vorstandes in Übereinstimmung mit dem Ältestenrat durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ein Antrag auf Aufnahme als Ordentliches Mitglied kann von Personen gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Zustimmung des Vorstands erfolgt zunächst die Aufnahme für 2 Jahre als Jahresmitglied.  
Nach Ablauf dieser Frist wird das Jahresmitglied bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung Ordentliches Mitglied endgültig aufgenommen.  
Die Abstimmung erfolgt geheim.
3. Ehegatten der Ordentlichen Mitglieder und Lebenspartner in Wohngemeinschaft können einen Antrag auf Ehegattenmitgliedschaft / Partnermitgliedschaft stellen.  
Wenn die Voraussetzung entfällt, kann ein Antrag auf Aufnahme als Ordentliches Mitglied oder Unterstützendes Mitglied gestellt werden.
4. Anträge auf Aufnahme als Jugendmitglied können von Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gestellt werden. Die Jugendmitgliedschaft endet mit nach Vollendung des 18. Lebensjahres am Ende des Kalenderjahres.  
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechselt das Jugendmitglied im Folgejahr in den Status Ordentliches Mitglied. Der Wechsel erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und erfordert die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in der nächstfolgenden

Mitgliederversammlung.

Alternativ kann der Status als Unterstützendes Mitglied gewählt werden, der Vorstand ist entsprechend zu informieren. Bei ununterbrochener Mitgliedschaft kann das Unterstützende Mitglied in diesem Fall später mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in den Status als Ordentliches Mitglied wechseln, ohne dass die Aufnahmegebühr zu zahlen ist.

5. Anträge auf Aufnahme als Unterstützendes Mitglied können von Personen gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die ein eigenes Boot auf dem Clubgelände nutzen, müssen den Status Ehrenmitglied, Ordentliches Mitglied, Jahresmitglied oder Jugendmitglied haben.

Kinder und Jugendliche, die am regelmäßigen Segeltraining im YCM teilnehmen, müssen Jugendmitglieder des YCM sein.

Einmalige zeitlich begrenzte Mitgliedschaften für eine Segelsaison sind ausdrücklich möglich.

Eine Aufnahme ohne Einwilligung zur elektronischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Vereinsverwaltung notwendigen Daten ist nicht möglich. Darüber hinaus muss der Kommunikation per Email zugestimmt werden. Das betrifft insbesondere den Versand von

1. Einladungen zu Mitgliederversammlungen,
2. Beitragsrechnungen, Zahlungserinnerungen und Mahnungen,
3. allgemeine Informationen des Vorstands
4. persönliche Anschreiben an einzelne Mitglieder.

## **§ 5 Aufgabe und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Verlust der Geschäftsfähigkeit

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31. Dezember des Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Oktober (Datum des Poststempels) mitzuteilen. Das kündigende Mitglied ist verpflichtet, alle bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen unehrenhafter oder Ruf schädigender Handlungen, wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder Hausordnung des Vereins. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner erfolgen, wenn trotz Aufforderung rückständige Beiträge nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Die Aufforderung hat unter Androhung des Ausschlusses zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Ältestenrats möglich, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten dafür stimmt. Ein Schriftliches Votum nicht anwesender Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates muss hinzugezogen werden.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine Berufung gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

Die bis zum Tage des Ausschlusses gegenüber dem Verein entstandenen Zahlungsverpflichtungen sind umgehend zu entrichten. Der Verein kann Rückstände durch gesetzliche Rechtsmittel eintreiben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte. Abzeichen, Stander und Vereinsausweis dürfen nicht mehr getragen, geführt und verwendet werden und sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich unentgeltlich zurückzureichen. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein, dessen Einrichtungen und Vermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben das Recht im Rahmen des Vereinszwecks die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit diese für die jeweilige Mitgliedergruppe bestimmt sind.

Beitragssäumige Mitglieder kann der Vorstand für die Zeit des Verzugs von ihren satzungsmäßigen Rechten ausschließen.

Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Ausschussmitglieder und Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht der Ausschussmitglieder endet vor der nächsten regulären Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse.

Die übrigen Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten sowie das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Mitglieder müssen der Geschäftsstelle ihre aktuelle Email-Adresse angeben und zustimmen, dass die Kommunikation des Vereins über Email erfolgen darf. Ausnahmen gelten nur für Altmitglieder, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzungsänderung keine Email-Adresse hatten.

Mitglieder dürfen vertrauliche Informationen über die Geschäftstätigkeit des Vereins nicht nach außen weitergeben. Sie dürfen ferner persönliche Informationen über andere Mitglieder nur mit deren Zustimmung an externe Personen weitergeben.

Mitglieder sind zur Führung des YCM-Standers auf allen im Yachtregister des Vereins eingetragenen Yachten berechtigt, sofern sie selbst als Schiffsführer auf ihrer Yacht anwesend und im Besitz eines für das Revier geltenden Führerscheines sind. Außerdem dürfen Mitglieder des Vereins, die eine Yacht gechartert haben, während eines Segeltörns den Vereinsstander führen, soweit sie selbst als Schiffsführer eingesetzt und im Besitz eines für das Revier geltenden Führerscheins sind.

Einfache Vereinsabzeichen und Mützenschilder mit dem Vereinsstander dürfen von jedem Mitglied getragen werden. Ehrenabzeichen dürfen nur von solchen Mitgliedern getragen werden, denen Sie wegen eines Jubiläums oder wegen außerordentlicher Verdienste verliehen wurden

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen wird, getrennt nach Mitgliedergruppen, von den Mitgliederversammlungen jeweils für ein Jahr auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins. Die Aufnahmegebühr wird mit Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand fällig.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, soweit die Beitragsordnung nicht anderes festlegt. Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 30. September eines Jahres erfolgt. Danach ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Davon nicht betroffenen sind sonstige Beiträge sowie Umlagen.

Wechselt ein Mitglied während des Vereinsjahres in einen anderen Mitgliederstatus über, so erfolgt die Einstufung in die neue Beitragsgruppe zum 1. Januar des folgenden Jahres. Davon ausgenommen ist der Wechsel eines unterstützenden Mitglieds zur ordentlichen oder Jahresmitgliedschaft. (siehe §4 Abs. 2) In diesem Fall wird die Differenz zum höheren Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

Ordentliche Mitglieder können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn sie sich in der Ausbildung befinden und eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen. Bei Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes reduziert sich der Betrag befristet jeweils für ein Jahr auf den Beitrag für unterstützende Mitglieder. Der reduzierte Beitrag gilt maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs und endet spätestens mit dem Zeitpunkt, ab dem das Mitglied einer ordentlichen Beschäftigung mit eigenem Einkommen nachgeht. Das Mitglied hat die Geschäftsstelle unverzüglich über die Änderung seines Status zu unterrichten. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand über Ausnahmen von dieser Regel entscheiden.

Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die zu zahlenden Beiträge und Umlagen. Die Rechnung wird per Email an die der Geschäftsstelle bekannte Email-Adresse versandt. Das Mitglied ist dazu verpflichtet, eine Änderung seiner Email-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmen regelt der §6 Rechte und Pflichten. Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge sind bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Zahlung nach dem 1. April entsteht ein Säumniszuschlag von 10 %.

Erforderliche Umlagen werden von Fall zu Fall von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit unter Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und der zur Zahlung verpflichteten Mitgliedergruppen beschlossen. Der Antrag zur Erhebung einer Umlage muss begründet und den Mitgliedern mit der Übersendung der Einladung zur Versammlung vorab mitgeteilt werden.

Alle Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen sind in der gültigen Beitragsordnung geregelt.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Beiträge in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 8 Sanktionen**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Sanktionen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
  - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Gebot der Toleranz und Neutralität (§2.6)
  - f. wegen der Ausübung von Gewalt gegen andere Vereinsmitglieder oder wegen Verstoßes gegen den Schutz von Kindern (§ 2.7).
2. Sanktionen sind:
  - a. Abmahnung
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Verbot zur Führung des Vereinsstanders und/oder der Vereinsabzeichen

- d. Aussetzung des Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen
  - e. Hausverbot für das Gelände und die Anlagen des Vereins
  - f. Ausschluss aus dem Verein
3. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Sanktion unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Sanktion ist dem Betroffenen per Email zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei / drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 8.1. b erfolgt die Aussetzung des Stimmrechts ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es gibt folgende Arten von Mitgliederversammlungen:

1. Ordentliche Hauptversammlungen (auch Jahreshauptversammlungen)
2. Reguläre Mitgliederversammlungen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. In jedem Jahr haben die Jahreshauptversammlung und mindestens eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Jahreshauptversammlung sollte innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Jahres stattfinden.

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der ständigen Ausschüsse
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl des Ältestenrats
8. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
9. Genehmigung des Haushaltsplans
10. Änderungen der Satzung
11. Beschlüsse über Ordnungen
12. Entscheidungen über die eingereichten Anträge
13. Aufnahme ordentlicher Mitglieder
14. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
15. Auflösung des Vereins

Den Mitgliederversammlungen obliegt:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Entscheidung über eingereichte Anträge
3. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
4. Änderungen der Satzung
5. Aufnahme ordentlicher Mitglieder
6. Beschlüsse über Ordnungen

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Versammlungstag nicht mitgerechnet wird. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Im Fall des Postversands ist das Datum des Poststempels maßgebend. Eine Gewähr für den Empfang besteht nicht.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Bei dieser ist dann die Anwesenheit von 30% der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge können neben dem Vorstand von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Diese sind verpflichtet, mit Beginn der Versammlung deren Beschlussfähigkeit festzustellen oder diese abzusagen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist vom/von seiner Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/r Stellvertreter/in und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Vorstand und Ausschüsse**

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzende/n
2. der/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n
3. der/dem Schriftführer/in
4. der/dem Kassenwart/in
5. der/dem stellvertretende/n Kassenwart/in
6. der/dem Sportwart/in
7. der/dem Jugendwart/in
8. der/dem Obfrau/Obmann für Bau und Haus
9. der/dem Obfrau/Obmann für Veranstaltungen
10. der/dem Hafenmeister/in

Die Jugendwartin / der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Vor Gericht wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Zur Unterstützung des Vorstandes werden folgende ständigen Ausschüsse gewählt:

1. Sportausschuss
2. Jugendausschuss
3. Bau- und Hausausschuss
4. Veranstaltungsausschuss
5. Wahlausschuss
6. Ausschuss für Presse, Öffentlichkeitsarbeit und digitale Medien

Sie stehen dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite. Ihre Stärke richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen.

Die Wahl des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse erfolgt jeweils für drei Jahre. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

Die Wahlen des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse werden von dem Wahlausschuss vorbereitet. Der Wahlausschuss kann Wahlvorschläge für den Vorstand und Ausschussmitglieder vorlegen. Das Recht eines jeden Mitgliedes, von sich aus Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt. Für die Wahl ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Vorstandsmitglieder können aus dem Kreise der ordentlichen und der Ehrenmitglieder gewählt werden. Ausschussmitglieder können aus dem Kreis der Ehren- und Ordentlichen Mitglieder, der Jahresmitglieder, der Ehegatten / Partnermitglieder und der Jugendmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden. Funktionen des erweiterten Vorstands sowie der ergänzenden Vorstandsmitglieder können auch in Doppelfunktion durch ein Mitglied des geschäftsführenden oder des



erweiterten Vorstands ausgeführt werden. Ausschussmitglieder können ebenfalls als Mitglied eines weiteren Ausschusses gewählt werden.

Der/Die Vorsitzende ist unter der Leitung eines Mitgliedes des Wahlausschusses in geheimer Wahl zu wählen. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden ebenfalls in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des/der Vorsitzenden in einem Wahlgang gewählt werden, sofern nicht aus der Versammlung Einzelwahl verlangt wird. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ein Vorstandsmitglied kann mit der Geschäftsstelle betraut werden.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, neben den ständigen Ausschüssen zusätzliche Ausschüsse für bestimmte Zwecke einzusetzen.

Der/Die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandsversammlungen ein. Sie werden vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Es können bei Bedarf zusätzlich Ausschussmitglieder geladen werden. Diese sind aber nicht stimmberechtigt und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.

Vorstandsversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung per Video- oder Telefonkonferenz oder hybride Veranstaltungen (Präsenz- und virtuelle Versammlung) durchgeführt werden. Entscheidungen des Vorstands können auch im Umlaufverfahren oder als Befragung per Email durchgeführt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in die Abstimmung mit einbezogen wurden und mindestens 3 der 4 Mitglieder ihr Votum abgegeben haben. Er entscheidet vor allem über Angelegenheiten, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der Mitglieder des erweiterten Vorstands gehören. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 Prozent des geschäftsführenden Vorstands und mindestens 50 Prozent des gesamten Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes festlegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit seines/r Stellvertreters/in.

## **§ 12 Ehrungen**

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist nach § 4 geregelt.

Die Verleihung von Ehrennadeln an Mitglieder erfolgt:

1. in Silber nach 25 jähriger Mitgliedschaft
2. in Gold nach 40 jähriger Mitgliedschaft
3. in Gold mit Brillanten nach 50-jähriger Mitgliedschaft.

An sonstige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein gemacht haben, können Ehrennadeln nach mehrheitlichem Beschluss durch den Vorstand verliehen werden.

## **§ 13 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Wählbar sind Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Partner-/innenmitglieder.

Dem Ältestenrat obliegt:

- die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen davon berührt werden.
- die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern.
- die Erledigung aller für ihn in der Satzung dafür vorgesehenen Aufgaben.
- die Prüfung der Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wählbar sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstands.

#### **§ 15 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Segler-Verband e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Segelsports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Versammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 3 Mitglieder zu wählen, welche die Liquidation des Vereins durchzuführen haben. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist nicht zulässig.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.10.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und wurde am xx.xx.xxxx in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Charlottenburg VR 2007 B / 4).